



# Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Europakaufmann/Europakauffrau“

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Juli 2021 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 Berufsausbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikation „Europakaufmann/Europakauffrau“.

## § 1

### Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
  - a) ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf,
  - b) die Vorbereitung auf diese Prüfung gemäß Rahmenlehrplan für Europakauffleute,
  - c) ein Fremdsprachenzertifikat in Englisch in mindestens der Niveaustufe B1 („Threshold“) oder vergleichbare Leistungen,
  - d) ein Fremdsprachenzertifikat in einer zweiten europäischen Fremdsprache in mindestens der Niveaustufe A1 oder vergleichbare Leistungen und
  - e) den internationalen Computerführerschein „ICDL-Profile“ oder vergleichbare Zertifikatsleistungen und
  - f) ein dreiwöchiges Auslandspraktikum vorzugsweise in Europa mit kaufmännischem Schwerpunkt inklusive Praktikumsbericht nachweisen.

Die Berufsschule bescheinigt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b bis f.

- (2) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.
- (3) Auf Antrag kann das Auslandspraktikum gem. § 2 Absatz 1 Buchstabe f bis maximal 1 Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses absolviert werden.

## § 3

### Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich im Bereich „Internationale Geschäftsprozesse“ durchgeführt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
  - a) Ein Produkt auf einem ausländischen Markt positionieren,
  - b) Auslandsaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten.
 Im Prüfungsteil „Ein Produkt auf einem ausländischen Markt positionieren“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben im Rahmen ganzheitlicher Arbeitsaufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:
  - Grundlagen des Außenhandels,
  - Entwicklung und Bedeutung des internationalen Marketings,
  - Anlässe und Bedeutung internationaler Tätigkeiten,
  - Internationale Marktforschung Schwerpunkt Europa,
  - Ziele und Strategien des internationalen Marketings,
  - Marketing-Mix und Controlling im internationalen Marketing.
 Im Prüfungsteil „Auslandsaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben im Rahmen ganzheitlicher Arbeitsaufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:
  - Geschäftsanbahnung,
  - Internationales Kaufvertragsrecht,
  - Lieferbedingungen,
  - Zahlungsbedingungen,
  - Außenhandelskalkulation,
  - Dokumentation von Warensendungen,
  - Außenwirtschaftsrecht,
  - Zollwesen,
  - Auslandszahlungsverkehr.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten, wobei jeder Prüfungsbereich 120 Minuten umfasst.
- (4) In beiden Lernfeldern sind jeweils zwei unterschiedliche ausbildungsbegleitende Leistungen zu erbringen. Hierzu zählen mündliche (z. B. Referate, Präsentationen und Gruppenarbeitsergebnisse) und schriftliche Leistungen. Das arithmetische Mittel der Ergebnisse der ausbildungsbegleitenden Leistungen geht als Vornote in die Prüfung ein.

#### § 4

##### **Gewichtung der Prüfung, Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsteile im Bereich „internationale Geschäftsprozesse“ sind einzeln zu bewerten und jeweils gleich zu gewichten.
- (2) Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus jeweils 40 % Vornote und 60 % schriftlicher Prüfung.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile im Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend und in keinem Prüfungsteil mit ungenügend bewertet worden ist.

#### § 5

##### **Anwendbare Prüfungsordnung**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 6

##### **Zeugnis**

Das Zeugnis enthält

- das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung „Internationale Geschäftsprozesse“ sowie die Ergebnisse der beiden Prüfungsbereiche als Punktzahl und Note,
- einen Vermerk über die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, zum 1. August 2021 in Kraft.

Die rechtsförmliche Prüfung ist durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt.

Ausgefertigt am 12.07.2021

**Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven**

gez.

**Janina Marahrens-Hashagen (Präses)**

**Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)**